

-----  
**Flurbereinigung Erftaue - Gymnich**  
**Az.: 33.98.06 – 5 07 03 –**

## **6. Änderungsbeschluss**

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18. Juli 2007 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 5 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**

**Rhein-Erft-Kreis**

**Stadt Kerpen**

**Gemarkung Türnich**

**Flur 38 Flurstück 117**

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 239 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

**Bezirksregierung Köln**

**Dienstgebäude Euskirchen**

**Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen,**

**Zimmer Nr. 202.**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

4. Der Eigentümer und Erbbauberechtigte des zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18.07.2007 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Erftaue - Gymnich.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das mit diesem Änderungsbeschluss zugezogene Flurstück befindet sich im Bereich der schutzwürdigen Auenkulisse und soll in das Eigentum der Maßnahmenträger überführt werden. Hierdurch können Landnutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich aufgelöst werden. Somit liegen auch für das Erweiterungsgebiet die Voraussetzungen vor, welche im Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 18.07.2007 festgestellt worden sind. Der an der Änderung beteiligte Grundstückseigentümer hat der Zuziehung seiner Fläche zum Flurbereinigungsverfahren zugestimmt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

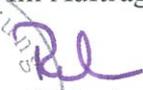
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag  
(LS)   
(Rehm)  
Oberregierungsrätin

